

Satzung der Kolpingsfamilie Wolfratshausen e.V. im Kolpingwerk Deutschland

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kolpingsfamilie Wolfratshausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen eingetragen

§ 2 Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben

1. Selbstverständnis

- 1.1 Die „Kolpingsfamilie Wolfratshausen e.V.“, im folgenden „Kolpingsfamilie“ genannt, ist eine katholische, familienhafte und lebensbegleitende, demokratisch verfaßte Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- 1.2 Die Kolpingsfamilie ist eine Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.
- 1.3 Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre/christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten. Dabei begleitet und trägt die Kolpingsfamilie den Einzelnen als Weggemeinschaft. Die Kolpingsfamilie nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.
- 1.4 Die Kolpingsfamilie ist Teil des „Bezirksverbandes Bad Tölz - Wolfratshausen - Miesbach“ sowie des „Diözesanverbandes München und Freising“ und damit auch des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Kolpingsfamilie hat gemäß ihrem Selbstverständnis und den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland folgende Aufgaben:
 - ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren,
 - ihren Mitgliedern und ihren Mitmenschen Lebenshilfen anzubieten,
 - durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder und ihrer Gruppen auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
- 2.2 Die Kolpingsfamilie gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat. Diese Arbeit geschieht sowohl in altersspezifischer - Kolpingjugend, Erwachsene bzw. Altkolping - und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
- 2.3 Die Kolpingsfamilie trägt das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung von Religion, Tradition, Bildung, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, traditionelle, volksbildende und berufsbildende Tätigkeit, insbesondere religiöse Wallfahrten, Traditionsveranstaltungen (z.B. Johannifeuer, Maibaumfeier, Faschingsveranstaltungen, Nikolausdienst) und Sammlungen (z.B. Altpapier/Gebrauchtkleidung).

Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kolpingsfamilie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung der Kolpingsfamilie

1. Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind. Für den Beschluß ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluß die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 1 fest.
3. Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten an den Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verwenden muß.
4. Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
 - die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
 - diese Satzung anerkennt und
 - zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.
2. Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung des einzelnen zu einer bewußten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus. Beim Wechsel der Kolpingsfamilie wird die Mitgliedschaft nicht berührt.
5. Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. An Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen,
 2. Einrichtungen des Kolpingwerkes unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu benutzen,
 3. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.
-

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2, Absatz 2 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten,
2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den überörtlichen Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muß, zu leisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie und im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluß.
2. Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung
 - b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2
 - c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
3. Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muß Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Der Vorstandsbeschluß bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Die Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Kolpingsfamilie verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes verliehen.
3. Wegen der großen Verdienste, die das Ehrenmitglied sich um die Kolpingsfamilie erworben hat, kann diese auf den Beitrag verzichten und zahlt dann aus der Vereinskasse den Verbandsbeitrag, der an das Kolpingwerk Deutschland für jedes Mitglied abgeführt werden muß.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schwerwiegenden Pflichtverstößen analog zu § 8, Abs. 3, durch den Vorstand aberkannt werden.

§ 10 Kolpingjugend

1. Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
 2. Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie.
 3. Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen ihre Leitung für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend. Die Leitung vertritt die Mitglieder der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen und nach außen und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Mindestens zwei Mitglieder dieser Leitung gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Kolpingsfamilie an.
-

4. Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

§ 11 Altkolping (Erwachsene)

1. Verheiratete Mitglieder und Mitglieder ab dem vollendeten 30. Lebensjahr bilden die Gruppe Altkolping (Erwachsene).
2. Die Mitglieder von Altkolping wählen zwei Vertreter/Innen ihrer Gruppe für drei Jahre. Diese gehören mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Kolpingsfamilie an.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das oberste beschlußfassende Organ der Kolpingsfamilie.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2.2 zu berücksichtigen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13, Absatz 2 und 3, sowie jährlich zwei Kassenprüfer/innen.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
5. Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer pastoraler Verantwortlicher.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
8.
 1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluß des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muß in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 2. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
 3. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 4. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 5. In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch die/den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
 6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Vorstand das Protokoll.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.
2. Dem Vorstand gehören gem. § 26 BGB an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Präses bzw. der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie.Diese vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - a) der stellvertretende Präses bzw. der/die stellvertretende Beauftragte für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie
 - b) der/die Schriftführer/in,
 - c) der/die Kassierer/in,
 - d) mindestens zwei Vertreter/innen der Kolpingjugend,
 - e) zwei Vertreter/innen der Gruppe Altkolping (Erwachsene),
 - f) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend der/die Beauftragte für Jugendarbeit,
 - g) die Mitglieder entsprechend § 12 Absatz 3.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandssitzung (Sitzung des erweiterten Vorstandes) soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muß abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
6. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
7. Der erweiterte Vorstand hat dafür zu sorgen, daß im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Sachvermögen den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechend verwaltet.
8. Der erweiterte Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 14) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, daß für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder Ansprechpartner/-innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
9. Über die Vorstandssitzung muß ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muß. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er/sie ist dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 3. Dem Präses bzw. dem/der pastoralen Verantwortlichen obliegt der pastorale Dienst in der Kolpingsfamilie. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 4. Die Vertreter/innen von Kolpingjugend und Altkolping (Erwachsene) bringen die Interessen und Anliegen ihrer Gruppen in den Vorstand ein und sorgen in ihren Gruppen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie sind ihren Gruppen und dem Vorstand verantwortlich.
-

5. Der/die Verantwortliche für Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, Rahmenbedingungen zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Vorstand aufzubauen. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Dem/der Kassierer/in obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er/sie hat die Jahresabrechnung zu erstellen und sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sorgt für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge. Er/sie wird vom Vorstand und der Mitgliederversammlung kontrolliert und entlastet.
8. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 13, Absatz 3, Buchstabe g, übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15 Schlußbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 22.03.1996 von der Mitgliederversammlung beschlossen in Anlehnung an die am 05.11.1994 in Augsburg von der Zentralversammlung des „Kolpingwerk Deutscher Zentralverband“ (jetzt: „Bundesversammlung“) beschlossenen und am 14.01.1995 in Kraft getretenen Satzung. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2012 geändert.
 2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
 3. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bezeichnet sein. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
-